

## Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zur Studienberechtigungsprüfung

Wien, am 31. Mai 2010

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) möchte mit den folgenden Empfehlungen die Standards für die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen gemäß § 64a Abs. 8, UG 02 im Sinne des § 6 des Hochschulberechtigungsgesetzes dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis bringen. Die hier empfohlenen Standards für die Studienberechtigungsprüfung wurden im Sinne der Studierwilligen mit Augenmerk auf österreichweite Transparenz ausgearbeitet.

Die Studienberechtigungsprüfung ist für Studienwerber/innen gedacht, die bereits über eine einschlägige Vorbildung, in Form eines Berufes oder einer Schulausbildung ohne Matura, verfügen, also eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen können, und ein Studium an einer österreichischen Universität beginnen möchten. Neben der Berufsreifeprüfung und der Abendmatura nimmt die Studienberechtigungsprüfung eine Sonderstellung ein, da sie als einzige von der aufnehmenden Institution angeboten wird und somit von den zukünftigen Studierenden genau jene Vorbildung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung verlangen kann, die im darauffolgenden Studium als Fundament notwendig ist.

### Die Österreichische Universitätenkonferenz hat folgende Empfehlungen erarbeitet:

- **Universität als erste Anlaufstelle:** In Zukunft muss das Bewusstsein der Studienwerber/innen dahingehend gestärkt werden, dass die Universität als erste Anlaufadresse zwecks Informationen zur Studienberechtigungsprüfung wahrgenommen wird. Eine faire und fachspezifische Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung soll den Studierenden auch im anschließenden Studium als Fundament dienen.
- **Andere Anbieter:** Für die Anerkennung von Studienberechtigungsprüfungen von externen Anbietern müssen entsprechende Standards entwickelt und Qualitätskontrollen analog zur Zentralmatura durchgeführt werden. Bilaterale Übereinkünfte zwischen den Universitäten und den Erwachsenenbildungsinstituten sind notwendig, um die Einhaltung der Qualitätsstandards gewährleisten zu können. Im Falle, dass in den nächsten Jahren die externen Anbieter im Zuge der Einführung des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) durch entsprechende qualifikationsverantwortliche Stellen zertifiziert werden, ist die Österreichische

Universitätenkonferenz bereit diese Zertifikate als ausreichende Qualitätskriterien anzuerkennen.

- **Verortung der Studienberechtigungsprüfung / Finanzierung (Prüfungstaxen):** Problematisch wird die Tatsache gesehen, dass die Studienberechtigungsprüfung häufig an öffentlichen Universitäten absolviert und somit von der Universität finanziert wird, in weiterer Folge die Absolventen/innen ihre Ausbildung jedoch an einer anderen Hochschule (bspw. Fachhochschule) beginnen. Hierzu bedarf es eines veränderten Modus, der die Einhebung von angemessenen Prüfungstaxen ermöglicht, wenn die Studienberechtigungsprüfung für eine andere Hochschule absolviert wird.
- **Einteilung der 16 Studienrichtungsgruppen:** Die Studienberechtigungsprüfung soll nicht mehr nur für einzelne Fächer absolviert, sondern für einzelne Studienrichtungsgruppen abgelegt werden. Die Österreichische Universitätenkonferenz empfiehlt hierzu, dass ein Studienberechtigungszeugnis für ein Studium bzw. eine Studienrichtungsgruppe auch an einer anderen Universität gelten soll, wo sich dieses Studium in einer anderen Studienrichtungsgruppe befindet (beispielsweise Psychologie).
- **Fächeraufteilung:** Die Fächeraufteilung soll von den einzelnen Universitäten flexibel gestaltet werden können. Bei manchen Studienrichtungsgruppen bietet sich die Aufteilung 3 Pflichtfächer und 1 Wahlfach, bei anderen 2 Pflichtfächer und 2 Wahlfächer an.
- **Niveau:** Grundsätzlich spricht sich die Österreichische Universitätenkonferenz dafür aus, dass das Niveau für die einzelnen Fächer das Maturaniveau prinzipiell nicht übersteigen sollte. Die verlangten Vorkenntnisse (Niveaus) sind jedoch vom jeweiligen Fach abhängig und müssen daher flexibel gehandhabt werden (bspw. Latein und Griechisch). Es wird empfohlen sich an der schon bekannten Stufung der Niveaus (1, 2, 3) zu orientieren.
- **Unterrichtsfächer (UF) Lehramt:** Die UF Lehramt sind den Gruppierungen nicht zuzuordnen und bedürfen daher einer Sonderregelung. Empfohlen wird, die derzeitige Kombinationspflicht aufrecht zu erhalten, die Studienberechtigungsprüfung jedoch auf nur ein Unterrichtsfach zu beschränken.
- **Keine weitere Studienberechtigungsprüfung bei Wechsel des Studienfaches:** Hat eine Person bereits einen ersten Studienabschnitt oder die Studieneingangsphase, jedenfalls mindestens 30 ECTS aus dem gewählten Studienfach, erfolgreich absolviert und möchte dennoch das Studienfach wechseln, soll keine weitere Studienberechtigungsprüfung verlangt werden, da diejenige Person bereits bewiesen hat, studierfähig zu sein.
- **Teilprüfungen:** Wurde ein/eine Kandidat/in an einer Universität zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen, ist es möglich Teilprüfungen an anderen Universitäten abzulegen.